

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung trifft bis ~~zum Ende 2023~~ **31.03.2024** mit dem städtischen Tierheim eine Vereinbarung zur Datenerfassung entsprechend dem Prüfschema der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung auf Grundlage des §13b Tierschutzgesetz. Diese enthält unter anderem Informationen über den Fundort, Aufnahme und Behandlung freilebender Katzen sowie Kastrationsaktionen über einen Zeitraum von 3 Jahren (siehe VII/2022/04550).

2. Die Stadtverwaltung prüft bis ~~Ende 2023~~ **31.03.2024** zusammen mit dem städtischen Tierheim und anderen Partnern (z.B. Katzenhäusern und Tierheimen) die Errichtung einer Katzenklappe.

3. Die Stadtverwaltung wird bei einer entsprechenden Datengrundlage beauftragt, § 11 (Tiere) der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) um die Absätze 7 und 8 zu ergänzen, die folgenden Inhalt haben:

(7) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor kastrieren zu lassen. Die Durchführung muss von einem Tierarzt / einer Tierärztin vorgenommen und schriftlich bestätigt werden. Dieses Dokument ist für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren. Die Kastrationspflicht gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter im betreffenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Übrigen bleibt hierbei § 11 Abs. 5 unberührt.

(8) Auf Antrag können Ausnahmen von der Kastrationspflicht für die Zucht von Rassekatzen zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

5 4. Die Stadtverwaltung wird bei einer entsprechenden Datengrundlage beauftragt, § 17 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) um folgenden Punkt zu ergänzen:

- entgegen § 11 Abs. 7 nicht kastrierte und gekennzeichnete Katzen den Zugang ins Freie gewährt

~~**6 5.** Die so novellierte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) ist dem Stadtrat in der Sitzung im Oktober 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen.~~

Der Stadtrat wird im ~~Januar~~ **April** 2024 über die erfolgte Vereinbarung und das Ergebnis der Prüfung zur Errichtung einer Katzenklappe unterrichtet.